



14/SN-172/ME

Amt der Tiroler Landesregierung  
Präs. Abt. II - 790/16

A-6010 Innsbruck, am 24. Jänner 1989

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung  
  
Dampfschiffstraße 2  
1033 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff GESETZENTWURF  
Z' 85-Ge 9.88

Datum: - 9. FEB. 1989

Verteilt 10.2.89

*Dr. Strehmel*  
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert wird;  
Stellungnahme

Zu Zahl 10 044/96-1.14/88 vom 20. Dezember 1988

Gegen den oben angeführten Gesetzentwurf bestehen vom Standpunkt  
des Landes Tirol keine grundsätzlichen Einwendungen.

Zu den im Art. I Z. 26 (§ 80 Abs. 5 bis 7) angeführten Verfassungsbestimmungen, die nach den Erläuterungen (S. 2) der verfassungsrechtlichen Absicherung dienen sollten, muß einmal mehr auf die Problematik eines allzu schnellen Rufes nach dem Verfassungsgesetzgeber hingewiesen werden. Durch Verfassungsgesetz sollten nur Fragen der Grundordnung des Staates geregelt werden. Diese Bedeutung geht durch allzu viele kasuistische Verfassungsbestimmungen verloren. Es wird nicht verkannt, daß es im Einzelfall nicht immer leicht ist, abzugrenzen, was als zur rechtlichen Grundordnung gehörig anzusehen ist; es sollte jedoch dafür ein strenger Maßstab angelegt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem  
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

./.

- 2 -

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Gsunden*